

31.01.02

Antrag

**der Länder Bayern,
Baden-Württemberg**

**Gesetz zur Einführung von streckenbezogenen Gebühren für die
Benutzung von Bundesautobahnen mit schweren Nutzfahrzeugen**

TOP 8 der 772. Sitzung des Bundesrates am 01. Februar 2002

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1a -neu- (§ 1 Abs. 4 Nr. 3a -neu- FStrG)

Nach Artikel 1 ist folgender Artikel 1a einzufügen:

'Artikel 1a

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

In § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) und vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950), wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3a eingefügt:

"3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht;"

Als Folge

ist in Artikel 1 der § 6 Abs. 1 zu streichen.

Ausgeliefert am 31. JAN. 2002

Begründung:

Anstelle der in Artikel 1 des Gesetzes in § 6 Abs. 1 ABMG vorgesehenen Regelung wird diese systematisch richtig in den Katalog der Straßenbestandteile des § 1 Abs. 4 FStrG aufgenommen.

Die Regelung ist dort erforderlich, da die Gruppen der Straßenbestandteile – im Gegensatz zu den einzelnen Beispielen – in § 1 Abs. 4 FStrG abschließend sind und Mauterhebungseinrichtungen unter keine der bisherigen Gruppen einwandfrei subsumiert werden können.